



**WBV-RA (2019) 2/2019 –
Schülerausweis**

Entscheidung vom 13.01.2020

Spruchkörper: Felix Leuer, Andreas Rimpler, Thomas Schilling

Vorschriften: §§ 38 I g); 40 II DBB-SO; A.7.3, A.7.5 WBV-Ausschreibung

Leitsätze

1. Schülerausweise öffentlicher Schulen sind ein für die Identifikation von Spielteilnehmer*innen ausreichendes Identifikationsmittel, weil sie als amtliche Lichtbildausweise im Sinne der WBV-Ausschreibung anzusehen sind.
2. Obiter Dictum: (Unrichtige) Auskünfte von Schiedsrichter*innen, die diese außerhalb ihrer Zuständigkeit erteilen, begründen für Spielteilnehmende keinen Vertrauensschutz (Fortführung von *WBV-RA v. 21.12.1999 [WBV-RA 14-B 1999]*).

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Spielverlustwertung, die die Spielleitung des Berufungsgegners gegen den Berufungsführer für ein Spiel gegen den Beigeladenen ausgesprochen hat.

Am 16.11.2019 trat der Beigeladene bei dem Berufungsführer zum Spiel # 37 der Jugendoberliga 3 in der Altersklasse U10 offen an. Der Berufungsführer setzte in dem Spiel einen Spieler mit der Teilnehmerschein-Endnummer 014 ein. Für den Spieler konnte kein gültiger Teilnehmerschein vorgelegt werden. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Berufungsführers erkundigte er sich durch den zuständigen Trainer, der zugleich der Erste Vorsitzende des Berufungsführers ist, bei dem Schiedsrichter danach, ob sich der Spieler durch einen Schülerausweis ausweisen könne. Der Schiedsrichter antwortete ihm daraufhin, dass ein „Schülerausweis als Identifikationsnachweis keine Gültigkeit habe“, dies aber nur zu einer

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Geldstrafe führen werde. Der Berufungsführer verzichtete nach dem gleichfalls unwidersprochen gebliebenen Vortrag deshalb darauf, einen anderen Identifikationsnachweis zu beschaffen, obgleich ihm dies rechtzeitig möglich gewesen wäre.

Von der zuständigen Spielleitung des Berufungsgegners wurde das Spiel gegen den Berufungsführer mit der Entscheidung 36036 vom 25.11.2019 als Spielverlust (im Sinne von § 40 II der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bunds e.V. [DBB-SO]) gegen den Berufungsführer gewertet, da er einen nicht teilnahmeberechtigten Spieler (im Sinne von § 38 I g DBB-SO und A.7.5 der Ausschreibung des Berufungsgegners) eingesetzt habe. Dagegen hat der Berufungsführer am 02.12.2019 eine am gleichen Tag per E-Mail und am 05.12.2019 per Post bei dem Rechtsausschuss eingegangene Berufung eingelegt und diese zugleich begründet.

Er macht darin geltend, er habe sich auf die Aussage des Schiedsrichters verlassen (dürfen) und beantragt,

die Rücknahme der Spielverlustwertung der Spielleitung.

2 Der Berufungsgegner hat zunächst vorgeschlagen, das Spiel wegen der falschen Information des Schiedsrichters einvernehmlich wie ausgetragen zu werten. Nachdem der Beigeladene sich damit nicht einverstanden erklärt hat, hat er

keinen Antrag gestellt.

Der Beigeladene hat die grundsätzliche Bedeutung der Sache betont und deshalb eine streitige Sachentscheidung verlangt, für die er

von einer Zurückweisung der Berufung ausgeht.

Er macht zutreffend geltend, dass im Verbandsleben des Berufungsgegners seit langem davon ausgegangen wird, dass ein Schülerausweis als Identitätsdokument nicht genüge und dies nicht durch die Aussage eines Schiedsrichters außer Kraft gesetzt werden dürfe, da die Entscheidung nicht zur Zuständigkeit des Schiedsrichters gehöre.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Vorschriften

Für die Entscheidung waren unter anderem folgende verbandsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen:

1. Aus der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der Fassung nach dem Bundestag 2019 in Essen (DBB-SO):

§ 38

(1) Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn [...]

g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat [...].

§ 40

(2) Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird ihr 1 Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.

2. Aus der Ausschreibung für die Wettbewerbe der Spielzeit 2019/2020 des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. mit Stand vom 12.07.2019 (WBV-Ausschreibung):

A.7 Teilnehmerschein/Sonderteilnehmerschein

A.7.3 Der Spieler, der seinen gültigen Teilnehmerschein nicht vorlegen kann, muss zur Identitätsfeststellung einen anderen auf ihn ausgestellten gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis, elektronischer Aufenthaltstitel) vorlegen.

A.7.5 Der Spieler, dessen Identität nicht durch die SR festgestellt werden kann, wird wie ein „Spieler ohne Teilnahmeberechtigung“ behandelt.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat Erfolg, weil sie zulässig (insbesondere form- und fristgerecht) eingelegt worden und auch in der Sache begründet ist. Die Spielleitung des Berufungsgegners hätte nicht auf Spielverlust gegen den Berufungsführer entscheiden dürfen, weil ein Schülerausweis als ausreichendes Legitimationsdokument im Sinne von A.7.3 WBV-Ausschreibung anzusehen ist.

Auch der Spruchkörper, in dem zwei Mitglieder ebenfalls als Schiedsrichter aktiv sind, ist bei der Sachbefassung – wie ersichtlich auch alle anderen Beteiligten dieses Verbandsrechtsstreits, die lediglich darüber gestritten haben, welche Konsequenzen die Auskunft des Schiedsrichters haben kann – unter dem Eindruck der bislang geübten Verbandspraxis, dass Schülerausweise als Identifikationsdokumente nicht genügen, von einer entsprechenden Auffassung ausgegangen. Diese Ansicht ist jedoch bei näherer Betrachtung nicht haltbar. Genauer könnte nämlich einem Schülerausweis der Status als ausreichendes Legitimationsdokument im Sinne von A.7.3 WBV-Ausschreibung nur dadurch abgesprochen werden, dass er entweder nicht als amtlicher Lichtbildausweis (dazu 1.) oder die daran anschließende Klammeraufzählung als abschließend angesehen wird (dazu 2.). Beide Annahmen sind nicht haltbar. Auch eine Sorge vor zu einfacher Fälschbarkeit greift nicht durch (dazu 3.).

4

1. Der Rechtsordnung ist die Bezeichnung „amtlicher Ausweis“ nicht unbekannt. Das Gesetz enthält diesen Ausdruck etwa wiederholt in den §§ 273, 275 f StGB und schützt solche Ausweise dort durch Strafdrohung vor Fälschung und anderen Handlungen. Gegenüber dieser Bezeichnung ist der in der Ausschreibung verwendete Zusatz „Lichtbild-“ nur eine weniger wichtige Ergänzung und kann im Übrigen auch nicht zum Ausschluss von Schülerausweisen führen. Denn Schülerausweise müssen stets ein Lichtbild enthalten (vgl. dazu nur für Nordrhein-Westfalen in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften NRW [BASS-NRW] die Vorschrift 17-59 Nr. 2 Abs. 2 aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.05.1997 [GABl. NW. I S. 151]).

Zu amtlichen Ausweisen im Sinne der genannten Strafvorschriften zählen nun nach allgemeiner Auffassung aber auch von öffentlichen Schulen ausgestellte Schülerausweise (*Brehmeier-Metz* in *Anwaltkommentar-StGB*, 2. Aufl. 2015, § 275 StGB Rn. 3; *Erb* in *MüKo-StGB*, 3. Aufl. 2019, § 275 StGB Rn. 3 mwN; *Zieschang* in *Leipziger Kommentar*, 12. Aufl. 2009, § 275 StGB Rn. 3; immerhin die äquivalenten „Studentenausweise“ benennen *Heger* in *Lackner/Kühl-StGB*, 29. Aufl. 2018, § 275 StGB Rn. 1; *Heine/Schuster* in *Schönke/Schröder-StGB*, 30. Aufl. 2019, § 275 StGB Rn. 5; *Puppe/Schumann* in *Nomos-StGB*, 5. Aufl. 2017, § 275 StGB Rn. 4; *Weidemann* in *BeckOK-StGB*, 44. Edition mit Stand 01.11.2019, § 273 StGB Rn. 3).

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Diese Zuordnung drängt sich auch deshalb auf, weil öffentliche Schulen als staatliche Lehranstalten in den staatlichen Amts- und Verwaltungsapparat integriert sind. Kein amtlicher Ausweis sind nach einer Vielzahl der genannten Kommentierungen nur solche Ausweispapiere öffentlicher Stellen, die wie Bibliotheksausweise rein interne Funktion haben. Das trifft auf Schülerschulenausweise aber nicht zu, da diese auch im öffentlichen Rechtsverkehr (bspw. zur Erlangung von Ermäßigungen oder zur Nutzung von Verkehrsmitteln) zum Einsatz kommen.

2. Schülerschulenausweise können auch nicht mit dem Argument diskriminiert werden, dass die Klammeraufzählung in A.7.3 WBV-Ausschreibung – „(Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis, elektronischer Aufenthaltstitel)“ – abschließend sei und alle zulässigen Identifikationsdokumente benenne. Der Wortlaut der Ausschreibung ist insofern nicht eindeutig. Der Ausschreibungsgeber hätte ebenso gut klarstellen können, dass die Aufzählung abschließend ist (etwa durch Formulierungen wie „nur“ oder „ausschließlich“), wie er hätte klarstellen können, dass die Aufzählung nicht abschließend ist (etwa durch Formulierungen wie „insbesondere“ oder „unter anderem“).

5

Den Ausschlag müssen deshalb teleologische Kriterien geben, also eine Beantwortung der Frage, was als sinn- und zweckgerechte Lösung anzusehen ist. Der Spruchkörper geht insofern aus folgenden Gründen davon aus, dass die Aufzählung nicht als abschließend betrachtet werden kann: Erstens ist kein verständlicher Grund ersichtlich, warum bestimmte andere amtliche Ausweise wie etwa Dienstausschulenausweise nicht zur Identifikation eingesetzt werden sollten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Ausschreibungsgeber die wichtigsten amtlichen Ausweise benennen, aber nicht andere ausgrenzen wollte. Zweitens dürfte die Vorgabe vor allem mit Blick auf den Erwachsenensport entstanden sein, für den Schülerschulenausweise naturgemäß weniger Bedeutung haben. Dabei ist auch zu beachten, dass ein Personalausweis von Amts wegen erst ab 16 Jahren ausgestellt wird und Reisepass bzw. Kinderausweis nur für Reisen erforderlich sind und deshalb nicht bei allen Jugendspieler*innen vorrätig sein werden. Es kann unter diesen Umständen ohne nähere Anhaltspunkte aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausschreibung die alternative Legitimation durch Ausweise für Kinder gegenüber Erwachsenen wesentlich erschweren will. Allenfalls wäre das umgekehrte Vorgehen angezeigt. Drittens würde ein abschließender Charakter der Klammeraufzählung zu der Frage führen, ob die ersichtlich und verständlicherweise an den in Deutschland vorhandenen Ausweispapieren orientierte Aufzählung die Ausweispapiere ausländischer Staaten nicht akzeptieren will. Im Spielbetrieb des Berufungsspielers werden allerdings zumindest die Reisepässe anderer Staaten anerkannt. Zwar könnte man diese auch dadurch erfassen, den Begriff „Reisepass“ sowohl auf deutsche als auch ausländische Reisepässe zu erstrecken. Klargestellt ist jedoch auch dies nicht.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

3. Dem hier gefundenen Ergebnis der Auslegung, dass Schülerausweise als ausreichende Legitimationspapiere im Sinne von A.7.3 WBV-Ausschreibung anzusehen sind, kann auch nicht überzeugend entgegengehalten werden, durch ihre Berücksichtigung würde die Gefahr von Fälschungen entstehen oder vergrößert. Auch Schülerausweise sind nach den obigen Vorschriften strafbewehrt vor Fälschungen geschützt. An einem bestimmten Punkt darf im Spielbetrieb des Berufungsführers darauf vertraut werden, dass sich die Mitwirkenden nicht strafbar machen, um Kindern den Einsatz in Jugendlichen zu ermöglichen. Würde man einen solchen unrechtmäßigen Einsatz in jedem denkbaren Fall verhindern wollen, müssten ganz andere Maßnahmen ergriffen werden. Schülerausweise sind nämlich jedenfalls nicht leichter zu fälschen als die im Gebrauch befindlichen und nach A.7.1 WBV-Ausschreibung primär zur Identitätsfeststellung dienenden Teilnehmerausweise.

4. Abschließend macht der Rechtsausschuss die Mitglieder des Verbandslebens im Rahmen eines Obiter Dictums darauf aufmerksam, dass nach seiner langjährigen Rechtsprechung Auskünfte von Schiedsrichtern in Belangen, deren Bescheidung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, keinen Vertrauensschutz erzeugen (vgl. bereits *WBV-RA v. 21.12.1999* [WBV-RA 14-B 1999] – Seite 6). Die darauf gestützte Begründung der Berufung hätte demnach nicht zum Erfolg führen können.